

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 13

Potsdam, den 28. Februar 2002

Nr. 2

Inhalt:

- Aus der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2002 und der Fortsetzung vom 28.01.	1	- Vergabeabsicht – Koordinierungsleistungen	8
- Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	3	- Offenlegung Liegenschaftskarte in Babelsberg-Süd	8
- Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes – Mittelweg	3	- Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 – Zusammenfassung	10
- Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Feuerbachstraße/Zepelinstraße	4	- Tagesordnung der 48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	11
- Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes – Uferweg Am Hinzenberg	4	- Berufung einer Ersatzperson in die SWV	13
- Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Zentrum Ost	5	- Mitteilung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam	13
- Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Johannes-Kepler-Platz	5	- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Bundestagswahlen	14
- Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Sacrow, Weinmeisterweg	5	- Bekanntmachung über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens	16
- Widmung – Rudolf-Moos-Straße	6	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
- Anhörung zur Umbenennung eines Straßenabschnittes – Baberowweg	6	- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming – Einladung	17
- Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 86 „Tornow/Küssel“	7	- Seniorenbeirat Potsdam – Sprechstunden	18
- Vergabeabsicht – Planungsleistungen	7	- Seniorenbeirat Potsdam – Einladung zur Neuwahl	18
- Vergabeabsicht – Architekten- und Ingenieurleistungen	8	- „2002 – Sportstadt Potsdam“	18
		- Jubilare im Monat März 2002	20

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Internetbezug über <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Potsdam-Information, Friedrich-Ebert-Str. 5

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Aus der Stadtverordneten- versammlung am 23.01.2002

Stadtentwicklungsplanung Soziale Infrastruktur – DS 01/SVW/0835

1. Die Inhalte des STEP Soziale Infrastruktur als Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen den Fachplanungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Abgleich der unterschiedlichen Fachplanungen in Zukunft nach diesem vorliegenden Modell kontinuierlich fortzuführen.

Dabei sollen folgende Aspekte besonders beachtet werden:

- das Standortgefüge ist in den entwickelten 4 Sozial(Groß)räumen der Stadt unter Kosten- und Versorgungsgesichtspunkten zu optimieren,
- die Ausstattungsrichtwerte sind mit der Angemessenheit der Versorgungssicherheit abzugleichen,

- bei Entscheidungen über freierwerdende Standorte ist zwischen den Ansprüchen einer langfristigen Standortsicherung der sozialen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Verwertung angemessen abzuwägen.

Eingliederungsvertrag Neu Fahrland – DS 01/SVV/0911

Die Stadtverordneten beschlossen den Eingliederungsvertrag Neu-Fahrland.

Garnisonkirchturm – DS 02/SVV/0044

Das von der evangelischen Kirche in Berlin/Brandenburg für die Nutzung des wieder aufzubauenden Garnisonkirchturms entwickelte und von der Kreissynode Potsdam beschlossene Konzept „Versöhnungszentrum“ wird gutgeheißen und unterstützt.

Die evangelische Kirche in Berlin/Brandenburg wird darin bekräftigt, die Zustimmung der Traditionsgemeinschaft Potsdamer Glockenspiel e. V. sowie der Stiftung Preußisches Kulturerbe zu diesem Konzept zu erreichen.

Zusammenführung der Unternehmen Energieversorgung Potsdam GmbH und Wasserbetrieb Potsdam GmbH – DS 02/SVV/0024

1. Die Zusammenführung der unter dem Dach der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) angesiedelten Unternehmen Energieversorgung Potsdam GmbH (EVP) und Wasserbetrieb Potsdam GmbH (WBP).
2. Die Energieversorgung Potsdam GmbH wird in die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) umfirmiert. Dem Gesellschaftsvertrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH wird mit Wirkung zum 26.11.2001 zugestimmt. Betriebsbedingte Kündigungen kommen nicht zur Anwendung.
3. Dem Geschäftsanteilübertragungs- und Abtretungsvertrag zwischen der SWP, der e.dis Energie Nord AG und der EVP wird zugestimmt.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur Umsetzung der unter Ziffer 1.–3. aufgeführten Beschlüsse die erforderlichen Verträge rechtswirksam zu unterzeichnen sowie alle notwendigen Erklärungen gegenüber dem Mitgesellschafter und den Gläubigern der betroffenen Unternehmen abzugeben, soweit die Landeshauptstadt Potsdam dadurch nicht schlechter gestellt wird.

KITA-Plätze im Potsdamer Norden – DS 02/SVV/0047

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Mai 2002 zu prüfen,

1. wie groß der Bedarf an KITA-Plätzen im Potsdamer Nordraum (Bornim, Bornstedt, Berliner und Nauener Vorstadt) – prognostiziert für den Zeitraum bis 2010 – sein wird,
2. welche Möglichkeiten einer Aufstockung der derzeit vorhandenen KITA-Plätze in den o. a. Ortsteilen und der Stadtmitte bestehen,
3. welche Möglichkeiten der Oberbürgermeister hat, die Errichtung von KITA-Plätzen in diesem Bereich zu forcieren.

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich Schiffbauergasse – DS Nr. 02/SV/0065

Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB werden im Bereich Schiffbauergasse entsprechend Lageplan zur Festlegung eines Gebietes für eine städtebauliche Gesamtmaß-

nahme (Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich) nach Kapitel 2 BauGB durchgeführt.

Grundlage der Untersuchung sind die Zielsetzungen zur Entwicklung eines integrierten Kulturstandortes mit Theaterneubau und freien Kulturträgern sowie die Ansiedlung zukunftsweisender Gewerbe, die in den vorangegangenen Drucksachen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden:

- DS 99/0415 – Integrierter Kulturstandort mit Neubau des HOT an der Schiffbauergasse
- DS 99/0820 – Theaterneubau und integrierter Kulturstandort Schiffbauergasse
- DS 99/0821 – Ergänzungsbeschluss zum Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 23 „Schiffbauergasse“
- DS 00/0330 – Tourismuskonzept für die Stadt Potsdam
- DS 00/0700 – Abwägungsbeschluss zum B-Plan Nr. 23 „Schiffbauergasse/Theaterneubau“
- DS 00/0965 – Mitteilungsvorlage des Oberbürgermeisters, Kulturstandort Schiffbauergasse
- DS 01/0960 – Theaterneubau am Standort Schiffbauergasse.

Der Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Kulturstandort Schiffbauergasse ist einzubeziehen.

Über den Fortgang der Untersuchungen bzw. ihre Ergebnisse ist erstmals im Mai 2002 und dann alle zwei Monate im Kulturausschuss und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu berichten.

Aus der Fortsetzung der SVV am 28.01.2002

Änderung des Städtebaulichen Vertrages Karstadt Quelle AG – DS 02/SVV/0020

- I. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den mit Zustimmung der StVW (Beschluss vom 05.04.2000 – DS Nr. 00/0123/1) notariell abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag UR.-Nr. 1263/2000 des Notars Dr. Johannes Brinkmann (mit Angebot eines Grundstückskaufvertrages) zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Karstadt Quelle AG zur Errichtung eines innerstädtischen Einkaufszentrums im Quartier Brandenburger-/Jäger-/Gutenberg-/Dortustraße entsprechend den nachfolgend aufgeführten wesentlichen Rahmenmodalitäten zu ändern:
 1. Anstelle der Karstadt-Quelle AG tritt die „Grundstücksgesellschaft Potsdam Brandenburger Straße GbR“ in den o. a. städtebaulichen Vertrag ein und wird als neuer Eigentümer und Investor das Einkaufszentrum errichten. Die Landeshauptstadt Potsdam entlässt die Karstadt Quelle AG nicht aus der Verpflichtung zur Betreibung eines Karstadt-Kaufhauses in der Brandenburger Straße, sondern verpflichtet die Karstadt Quelle AG vielmehr vertraglich, in dem von der Esch-Gruppe errichteten Gebäude auf mindestens 8.000 m² Fläche ein Karstadt-Kaufhaus sofort nach Fertigstellung des Gebäudes für mindestens 10 Jahre zu betreiben.
 2. Der städtebauliche Vertrag ist den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen (Verzug bei der Bauantragstellung mit der Folge der Verschiebung des Bauendes, veränderte Planung) und den sich aus dem Eintritt des neuen Investors/Eigentümers ergebenden Erfordernissen anzupassen.
- II. Der Oberbürgermeister wird im Rahmen der unter I. genannten Eckpunkte ermächtigt, die Vertragsänderung vorzunehmen und fortzuschreiben. Frau Dr. Elke von Kuick-Frenz wird bevollmächtigt, diesen geänderten Vertrag für den Oberbürgermeister und die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Zustimmung durch den Hauptausschuss zu unterzeichnen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Februar 2002

Auf Grund

- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Neufassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179)
- § 14 Abs.1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186)
- Nr. 3.1.5, 3.1.7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2002 für das Gebiet der Stadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam:

1. am 9. Juni 2002, aus Anlass „Böhmisches Weberfest“,
2. am 10. November 2002, aus Anlass „Potsdamer Wirtschaftstage“.

§ 2 Öffnungszeiten an Werktagen

Verkaufsstellen dürfen bis 20.00 Uhr geöffnet sein im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam:

1. am 20. April 2002, aus Anlass „Tulpenfest“,
2. am 1. Juni 2002, aus Anlass „Potsdamer Stadtfest“, „Spielefest“, Landesfinale der Sportaktion „Mach mit, mach's nach, mach's besser“,

3. am 15. Juni 2002, aus Anlass „Brandenburger Meile / Messe Brandenburger Unternehmer“, „Deutsche Meisterschaften der Fanfarenzüge“, „Betonkanuregatta“,
4. am 17. August 2002, aus Anlass „Europameisterschaften der Leichtathletik der Senioren“,
5. am 31. August 2002, aus Anlass „Töpfermarkt“,
6. am 5. Oktober 2002, aus Anlass „Bahnhofsfest“.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den 14.02.2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Hinweis:

Einzelhandelsbetriebe, die auf Grund dieser Verordnung am Sonntag öffnen, müssen die Verkaufsstelle am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr schließen, sofern ein längeres Offenhalten dieser Verkaufsstellen nicht an allen Sonntagen nach § 5, § 18 Abs. 2, § 18 a Ladenschlussgesetz oder auf Grund der Verordnung nach § 10 Ladenschlussgesetz möglich ist.

Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Mittelweg

Gemäß § 8, Abs. 1, 2 und 5 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.d.F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Mittelweg“ eingezogen und die Nutzungsart eingeschränkt. Bedenken und Gegenvorstellungen innerhalb der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten wurden nicht geäußert.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 22
- Flurstück 317 mit einer Teilfläche von ca. 130,00 m²

Begründung:

- Der Teilabschnitt des Mittelweges wird zu einem verkehrsberu-

higten Bereich zur Sicherheit für den Kinder-, Schüler-, Fußgänger- und Radverkehr zwischen der Kastanienallee und der Zeppelinstraße umgebaut.

- Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Antrag des Hosianna Gemeinde Potsdam, der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden.

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 21. Dezember 2001

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) im Bereich der Feuerbachstraße/Zepplinstraße

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12 vom 28. Juni 1999, erfolgt die Einziehung eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Feuerbachstraße/Zepplinstraße. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden in der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht erhoben.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 23
- Flurstück 359 mit einer Teilfläche von ca. 34,00 m² in der Feuerbachstraße

Begründung:

Mit der Einziehung des Teilabschnittes von ca. 34,00 m² wird die Durchgängigkeit des stark frequentierten Kreuzungsbereiches Zepplin-/Feuerbachstraße nicht eingeschränkt. Bei dem einzuziehenden Teilabschnitt des Fußgängerweges handelt es sich um eine private Fläche, die ihre Verkehrsbedeutung verloren hat. Die Straßenbaulast für den Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadtverwaltung Potsdam entfällt für diesen Teilabschnitt der Feuerbachstraße.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der

Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14469 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 28. Januar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Beabsichtigte Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Uferweg Am Hinzenberg

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, 2 und 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Teileinziehung eines Abschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Hinzenberg“ vorzunehmen.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 6
- Flurstücke: 1/15 mit einer Teilfläche von ca. 432,00 m²
- 1/23 mit einer Fläche von ca. 40,00 m²
- 7/ 2 mit einer Teilfläche von ca. 169,00 m²
- 7/ 3 mit einer Fläche von ca. 115,00 m²
- 12/ 2 mit einer Teilfläche von ca. 950,00 m²
- 21/ 3 mit einer Fläche von ca. 10,00 m²
- Gesamtfläche ca. 1.716,00 m²**

Eigentümer: Stadt Potsdam

Begründung:

Die Teileinziehung des Uferweges erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

- Grundlage der Errichtung des Uferwanderweges lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/0330/1 vom 6. Juni 2001 mit öffentlicher Zugänglichkeit entlang der Havel
- Untersagen des motorisierten Verkehrs (außer Lieferverkehr) entlang der Zuwegung zu den Anlegestellen der „Weißen Flotte“ sowie der Kleingartensparte „Am Hinzenberg“ für die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer.

- Einrichtung von zwei Behindertenparkplätzen im Brückenbereich.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Juni 2001, ein Auszug aus der Uferwanderwegkonzeption der Landeshauptstadt Potsdam vom November 1999 (Veränderungsabschnitt Nr. 12 – Hinzenberg –) sowie ein Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14469 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14469 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, den 30. Januar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) im Bereich des Stadtplatzes Zentrum-Ost, Lotte-Pulewka-Str. 4

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Stadtplatz Zentrum-Ost, Lotte-Pulewka-Str. 4, einzuziehen.

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 19
- Flurstück 95 mit einer Teilfläche von ca. 175,00 m²
- Flurstück 99 mit einer Teilfläche von ca. 252,00 m²
- Gesamtfläche: ca. 427,00 m²

Begründung:

Durch die Umgestaltung des Stadtplatzes und die Schaffung eines neuen Gehweges wird die unmittelbar an das Gebäude Lotte-Pulewka-Str. 4 angrenzende Fläche dem öffentlichen Verkehr auf Dauer entzogen. Der Marktbetrieb wird durch die Einziehung der Teilfläche nicht beeinträchtigt. Die Einziehung der Teilfläche erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche

sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, 14467 Potsdam, Puschkinallee 16, vorgebracht werden.

Potsdam, den 7. Februar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) auf dem Keplerplatz

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Keplerplatz, im Bereich des Kindertreff und Beratungsstelle – STIBB – einzuziehen:

- Gemarkung Drewitz
- Flur 7
- Flurstück 696 mit einer Teilfläche von ca. 450,00 m²

Begründung:

- Im Zuge der schrittweisen Sanierung des Johannes-Kepler-Platzes wird der Mittelteil des Platzes umgestaltet.
- Die jetzige Insellage des vom „Kindertreff und Beratungsstelle STIBB e. V.“ genutzten Gebäudes soll beseitigt und mit einer Freiflächenausstattung versehen werden.
- Die Durchgängigkeit des Keplerplatzes wird durch die Neugestaltung nicht eingeschränkt.
- Die Einziehung der Teilfläche erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, 14467 Potsdam, Puschkinallee 16, vorgebracht werden.

Potsdam, den 13. Februar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) im Weinmeisterweg, Potsdam-Sacrow

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche – Buswendeschleife – im Weinmeisterweg, in 14467 Potsdam-Sacrow – vorzunehmen:

- Gemarkung Sacrow
- Flur 1
- Flurstück 27 mit einer Teilfläche von ca. 130,00 m²

Begründung:

- Mit der Verlegung der Bushaltestelle vom Weinmeisterweg 12

an den Eckbereich Kladower Straße/Weinmeisterweg entfällt die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung.

- Die öffentliche Verkehrsfläche – Buswendeschleife – hat ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Der Antrag des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen zur Einziehung dieser Verkehrsfläche, der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit,

Bereich Straßenverkehr, 14467 Potsdam, Puschkinallee 16, vorgebracht werden.

Potsdam, den 31. Januar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Beabsichtigte Widmung der Rudolf-Moos-Straße in Potsdam-Babelsberg

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG i. d. F. vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, soll die Rudolf-Moos-Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Rudolf-Moos-Straße

1.2 Lage: Gemarkung Babelsberg, Flur 10

Flurstücke: 523 528 531 620 636 639 640
645 647

Fläche: ca. 2.330,00 m²

Gemarkung Babelsberg, Flur 14

Flurstücke: 87/1 88/1 154 (Teilfl.) 157 159 164
166 168 170 172 177 (Teilfl.) 245
246

Fläche: ca. 5.010,00 m²

Gemarkung Babelsberg, Flur 15

Flurstück: 55 mit einer

Teilfläche: ca. 350,00 m²

Gesamtfläche: ca.: 7.690,00 m²

1.3 Die Rudolf-Moos-Straße verbindet in Ost-West-Richtung die Fritz-Zubeil-Straße mit dem Horstweg und dient als Anbindung und zur Erschließung des Gewerbegebietes Babelsberg.

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit,

Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung.

2. Widmungsinhalt:

2.1 Funktion: Verbindungsstraße

2.2 Einstufung: Die Rudolf-Moos-Straße wird gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 4, Nr. 2, BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft.

2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

2.4 Besonderheiten: keine

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461, vorgebracht werden.

Potsdam, den 28. Januar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Anhörung zur beabsichtigten Umbenennung des Teilabschnittes der Straße Baberowweg zwischen der Rudolf-Moos-Straße und der Fritz-Zubeil-Straße

Im Zuge des Neubaus der Rudolf-Moos-Straße soll der Abschnitt des Baberowweges zwischen der Rudolf-Moos-Straße und der Fritz-Zubeil-Straße der Straße „An den Windmühlen“ zugeordnet werden.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Straßenbezeichnung: An den Windmühlen

1.2 Lage: Gemarkung Babelsberg, Flur 10,
Flurstück 637

2. Begründung:

Durch den Neubau der Rudolf-Moos-Straße als Verbindungs- und Erschließungsstraße zwischen dem Horstweg und der Fritz-Zubeil-Straße wird der Baberowweg in seiner Durchgängigkeit unterbrochen.

Um Feuerwehr, Rettungsdienst, Post u. a. öffentlichen Trägern ein ungehindertes Auffinden des über die Fritz-Zubeil-Straße erschlossenen Teiles des Baberowweges zu ermöglichen, ist es notwendig, diesen Abzweig des Baberowweges an der Fritz-Zubeil-Straße der Straße „An den Windmühlen“ zuzuordnen.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine, erfolgt lt. „Entscheidungsvorlage für die Sitzung des Magistrats“ vom 11. September 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Potsdam vom 21. Oktober 1991) für die Anwohner und Firmeninhaber des betroffenen Straßenabschnittes

gebührenfrei. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch die Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Einsichtnahme in den Lageplan und den Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstück, ist bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, Zimmer 314, 14467 Potsdam, zu folgenden Zeiten möglich:

- dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, den 7. Februar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 86 „Tornow/Küssel“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26.01.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Tornow/Küssel“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 „Tornow/Küssel“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Havel
im Osten: Havel
im Süden: Havel, westliche Grenze des Grundstücks Küsselstraße 43/43, südliche Straßenbegrenzungslinie der Küsselstraße, östliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Tornowstraße 1 A
im Westen: Havel

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.14 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist eine am Bestand orientierte, behutsame bauliche Entwicklung, die dem Erhalt der kleinteiligen Struktur in offener Bauweise dienen soll. Der Charakter dieses durchgrüneten Wohngebiets mit relativ geringer Bebauungsdichte und direktem Bezug zum Wasser soll erhalten und in seinen städtebaulichen Strukturen gestärkt werden. Auf dieser Grundlage sollen im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans für das Plangebiet in seiner Gesamtheit auch mögliche Entwicklungspotenziale ausgelotet werden.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan erarbeitet werden. Da die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über die Tornowstraße und die Küsselstraße gesichert ist, kann auf die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan verzichtet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen, um sie über die Ziele der Planung zu unterrichten; etwaige Alternativen der Entwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen erörtert werden und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt vom:

11. März bis 22. März 2002

Zu diesem Zweck werden die vorliegenden Planungen öffentlich ausgestellt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 7. Etage

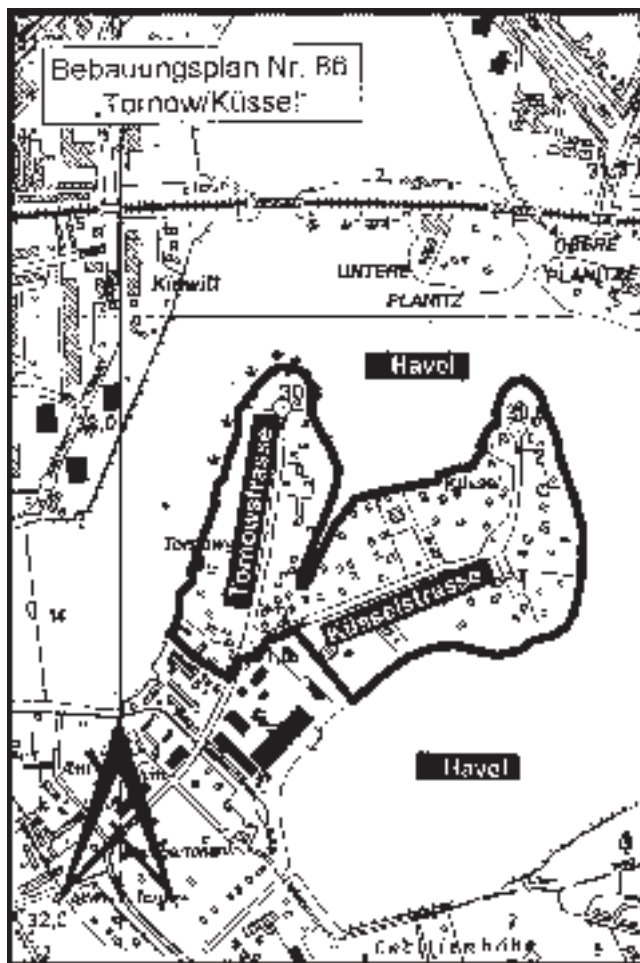
Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 703, Tel.-Nr. 2 89/25 19,
dienstags
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 19. Februar 2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Vergabeabsicht Planungsleistungen

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsflächen, beabsichtigt auf der Grundlage des bestätigten Haushaltes die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Vorbereitung folgender Vorhaben:

- Touristische Radwege
- Maßnahmen Verkehrsberuhigung
- Maßnahmen Verkehrsunfallverhütung
- Behindertengerechter Umbau von Bushaltestellen
- Herstellung von Stellplätzen
- Bauwerksinstandsetzung für Brücken- und Ingenieurbauwerke

- Brückenprüfung
- Spielplatzsanierung

Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Kurzdokumentationen über ihre Leistungsfähigkeit mit Angabe von Referenzen, insbesondere auf dem Gebiet Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, gebeten.

Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht.

Bekanntmachung Vergabeabsicht

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 19.4.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 15.5.1996, teilt das Hochbauamt der Stadt Potsdam Folgendes mit:

Voraussichtlich werden Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß HOAI für nachfolgend aufgeführte Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 2002 beauftragt werden:

- Sanitäranlage Schule 2
- Anbau Treppenhaus mit Sanitärtrakt Schule 12
- Umbau Kita-Gebäude, Zum Teufelssee 6 zur Nutzung als Förderschule
- Einbau Sanitäranlagen und Speiseraum, Schule 24
- Brandschutzmaßnahmen Kita, Amundsenstr. 24 a.

- Sanierung Kita Bisamkiez 26 – 28
- Sanierung Medienwerkstatt Schilffhof 28a

Hiermit wird die Vergabeabsicht grundsätzlich bekanntgegeben. Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit und der haushaltsmäßigen Bestätigung.

Bewerbungen von Architekten und Ingenieuren werden in Kurzform bis 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Potsdam erbeten.

Adresse: Stadtverwaltung Potsdam FB IV.4,
Hegelallee 10, Haus 10, 14467 Potsdam.

Eine abschließende Benachrichtigung über die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt nicht.

Bekanntmachung Vergabeabsicht

Die Stadtverwaltung Potsdam, hier Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, beabsichtigt auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 22.01.1999 die Vergabe folgender Koordinierungsleistungen nach der Verfahrensrichtlinie 9250 EWG, Art. 11, Abs. 3a; VOF § 5 Abs. 2c – vorbehaltlich der internen haushaltsrechtlichen Absicherung:

- „Neues Quartier am Bahnhof“ Qualifiziertes Verhandlungsverfahren im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Unterlagen über die Leistungsfähigkeit (in Kurzform; eine Rücksendung erfolgt nicht) und die Angabe von Referenzen, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbswesens, gebeten. Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Liegenschaftskarte in Babelsberg-Süd Gemarkung Babelsberg, Flur 8 bis 15

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die digitale Umstellung des bisher analog geführten Liegenschaftskartenwerks mit finanzieller Unterstützung der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) nach den fachlichen Richtlinien des Landes Brandenburg.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet (siehe Anlage) soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Grundstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann nach § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes im Land Brandenburg vom 19.12.1997 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2001 (GVBl. I S. 244) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Automatisierte Liegenschaftskarte amtlicher Kartenachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.06.1995 (BGBl. I S. 778).

Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **08.03.2001 bis 08.04.2002** in den Diensträumen des Fachbereichs.

Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Kataster und Vermessung – schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
– FB Kataster und Vermessung –
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 439
14467 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 18 Uhr und
donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr;
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 03 31/2 89 – 31 92)

Potsdam, den 11.02.2002

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Anlage zur Offenlegung Babelsberg-Süd

Auszug aus der Gemarkungs- und Flurübersichtskarte



Maßstab 1:20 000

Herausgeber: LGB Brandenburg

Zusammenfassung der wesentlichsten Feststellungen aus dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2000

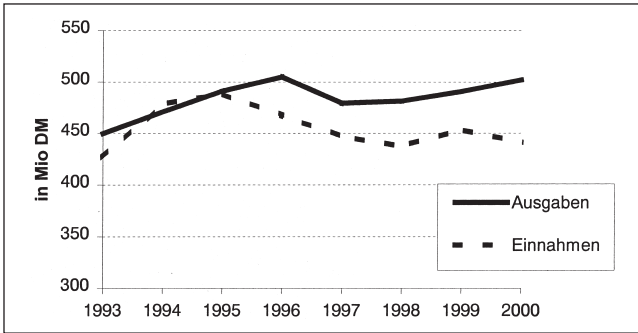
Die Haushaltssatzung 2000 wurde am 16.12.1999 und die Nachtragssatzung am 4.10.2000 beschlossen:

	Einnahmen:		Ausgaben:	
	beschlossen	Ergebnis	beschlossen	Ergebnis
Verwaltungshaushalt	580.436,7 TDM	491.714,7 TDM	607.570,1 TDM	539.279,9 TDM
Vermögenshaushalt	391.583,7 TDM	278.814,3 TDM	391.583,7 TDM	348.747,2 TDM

Die Jahresrechnung wurde fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt, vom Oberbürgermeister festgestellt und an die Stadtverordneten weitergeleitet. Der Verwaltungshaushalt schloss mit einem Fehlbetrag von 47,6 Mio DM ab.

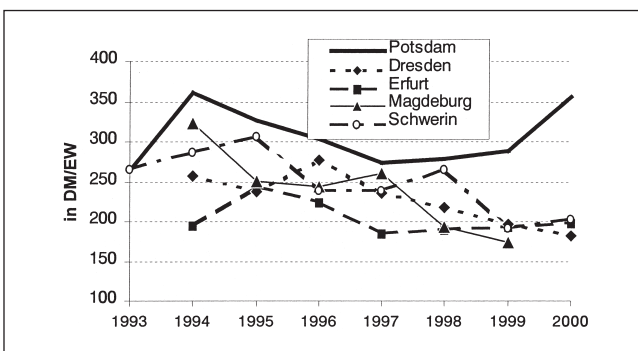
Die Liquidität der Kasse war während des gesamten Haushaltsjahres sichergestellt. Jedoch sind die Kasseneinnahmereste unverändert hoch. Vorkehrungen zur zeitnahen Eintreibung der Außenstände wurden nicht im gebotenen Maße getroffen.

Seit Jahren sind die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes höher als die Einnahmen. Im Jahr 2000 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 72,5 Mio DM. Das ist das bislang schlechteste Ergebnis.



Entwicklung der Ausgaben/Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

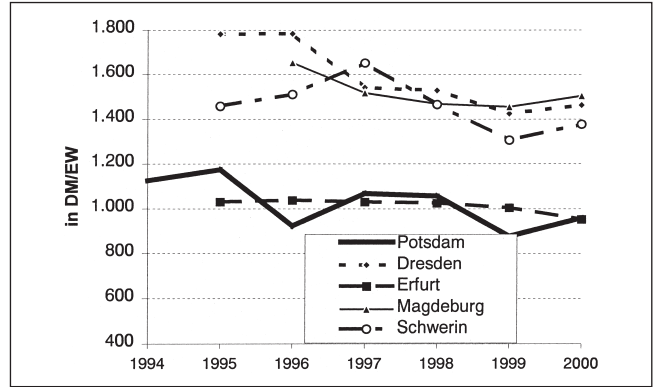
Das permanente Auseinanderdriften von Ausgaben und Einnahmen hat grundsätzlich zwei Ursachen. Zum Einen ist es die städtische Ausgabenmentalität, zum Anderen die Zuweisungspraxis des Landes. Beispielhaft für ein der Finanzsituation unangepasstes Ausgabeverhalten ist der Bereich Kitas/Horte:



Entwicklung der städtischen Zuschüsse für Kitas/Horte

Die Personalausgaben sind trotz der einmaligen Abfindungszahlungen von 21 Mio DM deutlich gesunken. Für 2001 ist mit einer weiteren Ausgabereduzierung zu rechnen. Die Einsparungen bei den Personalausgaben werden allerdings durch höhere Zuschüsse im sozialen Bereich, insbesondere durch Übergabe von Kitas in freie Trägerschaft aufgezehrt.

Nahezu alle Städte können ihre Aufgaben nicht allein durch eigene Steuereinnahmen begleichen. Die Länder sind verpflichtet, die fehlende Finanzkraft der Städte durch geeignete Landeszuweisungen auszugleichen. Dabei zeigen sich am Beispiel der ostdeutschen Landeshauptstädte signifikante Unterschiede.



Entwicklung der Landeszuweisungen

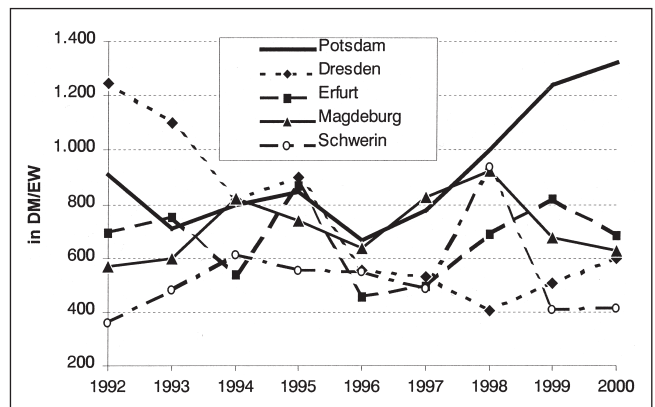
Das ist insbesondere für die kreisfreien Städte in Brandenburg umso unverständlicher, da durch den zweistufigen Verwaltungsaufbau in Brandenburg und die Funktionalreform die kreisfreien Städte mehr Aufgaben zu erledigen haben.

Auch im Jahr 2000 brachte die Haushaltskonsolidierung nicht den erhofften Erfolg. Ernsthafte Ansatzpunkte zum Sparen gibt es nur in kleineren Bereichen bzw. dort, wo schmerzlose Streichungen ohne Debatten möglich sind.

In der Verwaltung haben sich einige Verhaltensmuster ausgeprägt, die dem Konsolidierungsziel nicht dienlich sind:

- So gibt es überstürzte Entscheidungen, die angesichts ihrer Bedeutsamkeit größere Sorgfalt bei der Vorbereitung verdient hätten. Eine besonders unkoordinierte Vorgehensweise zeigt das Ergebnis der drei Tranchenverkäufe an die GEWOBA.
- Einige Dienststellen stellen nicht ausreichend die Haushaltskonsolidierung, sondern fremde Interessen in den Vordergrund.
- Die Ergebnisse der Verwaltungs- und Vergabeprüfung belegen, dass Anspruchshöhe und -grund oftmals nicht hinreichend geprüft bzw. die Vertragserfüllung nicht ausreichend überwacht werden. So war es z. B. in einem Fachbereich üblich, Honorarleistungen pauschal zu beauftragen, ohne die zu erbringenden Leistungen weder terminlich noch inhaltlich zu bestimmen.

Im Unterschied zu den anderen Bundesländern gewährt Brandenburg seinen Kommunen eine großzügige Investitionsförderung, an der insbesondere die Landeshauptstadt partizipiert. Die Stadt



Entwicklung der städtischen Investitionen

nimmt diese Hilfen unbedacht eigener Prioritäten an, um im Nachhinein festzustellen, dass die Folgekosten nicht ohne Weiteres finanzierbar sind.

Die Stadt konnte das geplante Investitionsvolumen nicht abarbeiten. Es wurden neue Haushaltsreste im Vermögenshaushalt i. H. v. 118,2 Mio DM gebildet. Einschließlich der Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren betragen diese nunmehr ca. 63,7 % des gesamten Vermögenshaushaltes.

Der Schuldenstand des kameralen Haushaltes sank infolge einer

außerordentlichen Tilgung und liegt bei 1.275 DM/Einwohner. Trotz dieser spürbaren Reduzierung wendete die Stadt für Zins- und Tilgungszahlungen (ohne außerordentliche Tilgung) im Jahr 2000 allein 23,8 Mio DM auf. Da der Schuldendienst voll aus dem Verwaltungshaushalt aufgebracht werden muss, werden zwangsläufig die Finanzierungsspielräume für andere Maßnahmen der Stadt eingeengt und der Haushaltsausgleich schwieriger.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 5.12.2001 die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen.

48. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.03.2002, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79–81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 23.01.2002**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor: Handlungskonzept Tolerantes Brandenburg, Grundstückspool Potsdam Center GbR mbH Potsdam, Abschluss des Betreibervertrages Nikolaisaal, Ausbau Wetzlarer Straße, Irritationen zur Stadtschlössnutzung, Kennzeichnung Mauerverlauf, Schulden Lustgartennutzung, Prüfbericht zu Einnahmeverlusten, Sponsoring Fußballtrainerverpflichtung, Betreibervertrag Nikolaisaal, Zufahrt Rettungsstelle Klinikum, Parkmöglichkeiten in der Nähe der Spielbank, Kunstprojekt 'Potsdam Visier', Villa Alexander, Baumfällungen in der Stephensonstraße
Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 28.02.2002, eingereicht werden.

3 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

3.1 Erste Änderung des Bebauungsplanes SAN-P06 Holländisches Viertel im Teilbereich Block 10 und zugleich Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan SAN-P06/1 im Teilbereich Block 10
Vorlage: 01/SVV/0971 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

3.2 Beschluss der Einführung eines Identifikationssystems für Restabfallbehälter
Vorlage: 01/SVV/1008 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit

3.3 Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage: 02/SVV/0016 Oberbürgermeister, FB Recht

3.4 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SAN P 02 Block 15 (Entwurf) gemäß § 3 (2) BauGB
Vorlage: 02/SVV/0021 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

3.5 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SAN P 08 Block 22 (Entwurf) gemäß § 3 (2) BauGB
Vorlage: 02/SVV/0022 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

3.6 Ergänzungsvertrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 19 Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter an der Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße
Vorlage: 02/SVV/0023 Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitung

3.7 Beschluss über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Potsdam – Center/Bahnhofspassagen, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 A Potsdam-Center
Vorlage: 02/SVV/0073 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**

4.1 Bericht über die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben bei der Pflege des Babelsberger Parkes
Vorlage: 01/SVV/0888 Fraktion >Die Andere<

4.2 Strukturierung der Vorlagen für städtische Immobilienverkäufe
Vorlage: 01/SVV/0934 Stadtverordnete Ute Platzeck BürgerBündnis

4.3 Alter Grenzweg zwischen Parforceheide und S-Bhf. Griebnitzsee
Vorlage: 01/SVV/0944 Fraktion >Die Andere<

4.4 Entwicklung der Freien Kulturträger am Standort Schiffbauer Gasse
Vorlage: 01/SVV/0951 Fraktion Grüne/ B 90

4.5 Fortbestand der Seniorenfreizeitstätte 'Alfred und Toni Dahlweid'
Vorlage: 02/SVV/0039 Fraktion PDS

4.6 Gebühren/Abgaben für die Beseitigung von Silvester-Feuerwerkskörpern
Vorlage: 02/SVV/0040 Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

4.7 Gestaltung von Haltestellen
Vorlage: 02/SVV/0042 Fraktion PDS

4.8 Werbesatzung
Vorlage: 02/SVV/0048 Fraktion CDU

4.9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben
Vorlage: 02/SVV/0051 Fraktion SPD

5 **Einwohnerfragestunde**

- 6 **Anträge**
- 6.1 Bericht zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
DS-Nr. 98/0332/1
Vorlage: **02/SVV/0097** Stadtverordnete Geywitz,
Fraktion SPD
- 6.2 Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für BV 'Straßenbahnerweiterung Bornstedter Feld, Nordast, 1. BA'
Vorlage: **02/SVV/0099** Stadtverordneter Jäkel,
Fraktion PDS
- 6.3 Nachrüstung gemäß Energiesparverordnung
Vorlage: **02/SVV/0101** Stadtverordneter Krause,
Fraktion PDS
- 6.4 Aufhebung der 10 %-igen Haushaltssperre für 2002
Vorlage: **02/SVV/0102** Fraktion PDS
- 6.5 Bornstedter Feld und Plattenbaugebiete
Vorlage: **02/SVV/0103** Fraktion PDS
- 6.6 Erhalt des Standortes der Kindl-Brauerei
Vorlage: **02/SVV/0107** Fraktion PDS
- 6.7 Fahrkarten-Verkaufsstelle des ViP im Potsdamer Hauptbahnhof
Vorlage: **02/SVV/0117** Fraktion CDU
- 6.8 Gastronomie Staatliche Schlösser und Gärten Potsdam
Vorlage: **02/SVV/0118** Fraktion CDU
- 6.9 Rahmenkonzeption Bornstedt/Katharinenholz,
DS 01/SVV/0826
Vorlage: **02/SVV/0119** Fraktion CDU
- 6.10 Kommunales Investitionsprogramm
Vorlage: **02/SVV/0120** Fraktion CDU
- 6.11 Abberufung des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden der StVW
Vorlage: **02/SVV/0187** Fraktion CDU
- 6.12 Wahl in das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: **02/SVV/0121** Fraktion CDU
- 6.13 Berufung eines sachkundigen Einwohners
Vorlage: **02/SVV/0128** Stadtverordnete Ute Platzeck
Fraktion BürgerBündnis
- 6.14 Berufung einer sachkundigen Einwohnerin
Vorlage: **02/SVV/0129** Stadtverordnete Ute Platzeck
Fraktion BürgerBündnis
- 6.15 Berufung einer sachkundigen Einwohnerin
Vorlage: **02/SVV/0130** Stadtverordnete Ute Platzeck
Fraktion BürgerBündnis
- 6.16 Straßenreinigungsgebühren RK 1
Vorlage: **02/SVV/0135** Fraktion CDU
- 6.17 Änderung der Besetzung der Aufsichtsratsmandate des OBM und der Beigeordneten
Vorlage: **02/SVV/0141** Oberbürgermeister, Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 6.18 Sportförderbericht
Vorlage: **02/SVV/0143** Stadtverordneter Manfred Kruczek
Fraktion BürgerBündnis
- 6.19 Selbstbindungsbeschluss zum Blockkonzept Block 12 im Erhaltungssatzungsgebiet Babelsberg-Nord
Vorlage: **02/SVV/0149** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.20 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan SAN P 11 – Block 21 – Nordbereich
Vorlage: **02/SVV/0150** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.21 Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes SAN – P 09 – Block 16
Vorlage: **02/SVV/0151** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.22 Reduzierung des Geltungsbereiches sowie Satzungsbeschluss des B-Planes SAN – P 05 Brandenburger Straße
Vorlage: **02/SVV/0152** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.23 Schließung der Grundschule im Sternfeld (52) mit Beendigung des Schuljahres 2001/02
Vorlage: **02/SVV/0156** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.24 Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 72 – Mitteldamm
Vorlage: **02/SVV/0158** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.25 Gestaltungskonzept Gutenbergstraße Holländisches Viertel in Potsdam
Vorlage: **02/SVV/0161** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.26 Sanierungsträger Potsdam GmbH – Anteilsveräußerung
Vorlage: **02/SVV/0163** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 6.27 Information zur Sanierungsträger Potsdam – Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH
Vorlage: **02/SVV/0159** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.28 Gründung einer Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte GmbH
Vorlage: **02/SVV/0165** Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur und Sport
- 6.29 Eingemeindung der Kommune Golm
Vorlage: **02/SVV/0164** Fraktion >Die Andere<
- 6.30 Wahl des Finanzbeigeordneten
Vorlage: **02/SVV/0166** Fraktion >Die Andere<
- 6.31 Gedenkstein für Vertriebene
Vorlage: **02/SVV/0169** Fraktion >Die Andere<
- 6.32 Absicherung der freien Träger
Vorlage: **02/SVV/0170** Fraktion >Die Andere<
- 6.33 Änderung in der Ausschussbesetzung
Vorlage: **02/SVV/0171** Fraktion PDS
- 6.34 Anwendung von Streusalz
Vorlage: **02/SVV/0175** Fraktion Grüne/B 90
- 6.35 Forum für Chorsinfonik
Vorlage: **02/SVV/0176** Fraktion Grüne/B 90
- 6.36 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25-2 Damaschkeweg
Vorlage: **02/SVV/0177** FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.37 Ticket-Galerie
Vorlage: **02/SVV/0178** Fraktion Grüne/B 90
- 6.38 Persius-Brücke in Neu-Fahrland
Vorlage: **02/SVV/0179** Fraktion Grüne/B 90

- 6.39 Satzung für Potsdamer Innenstadt und Ortszentrum Babelsberg
Vorlage: **02/SVV/0180** Fraktion SPD
- 6.40 Umwandlung der Kreuzung Neuendorferstraße/Auffahrt Nutheschnellstraße
Vorlage: **02/SVV/0183** Fraktion SPD
- 6.41 Casino – Studentenclub
Vorlage: **02/SVV/0184** Fraktion Grüne/B 90
- 6.42 Beschluss über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohn- und Werkstätte für Behinderte, Kohlhasenbrücker Straße sowie Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Vorlage: **02/SVV/0186** FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.43 Bericht des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden gemäß § 36 Abs. 5 der Geschäftsordnung
Vorlage: **02/SVV/0071** Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
- 6.44 Science-Center Potsdam
Vorlage: **02/SVV/0147** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 7.1 Bericht zur Machbarkeit und Umsetzbarkeit der Vorhaben zur Haushaltskonsolidierung gemäß **DS 01/SVV/0419**
- 7.2 Jahresprogramm für die Aktivitäten auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften gemäß **DS 02/SVV/0041**

- 7.3 Katastrophenschutzbedarfsplanung/Brandschutzbedarfsplanung gemäß DS 02/SW/0938/ 01/SW/0667
- 7.3.1 Bedarfsplan der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: **02/SVV/0188** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 7.4 Schulsportbericht gemäß DS 01/SW/0344/1
- 7.4.1 Schulsportbericht
Vorlage: **02/SVV/0155** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.5 Statusberichterstattung zum Tourismuskonzept gemäß **DS 00/0330/1**
- 7.6 Parkraumbewirtschaftung auf dem Gelände der Stadtverwaltung gemäß DS 01/SW/0855
- 7.6.1 Parkraumbewirtschaftung auf dem Gelände der Stadtverwaltung
Vorlage: **02/SVV/0190** Oberbürgermeister, GB Stadtentwicklung und Bauen
- 7.7 Entwicklung der Neubaugebiete gemäß DS 01/SW/0294/1
- 7.7.1 Entwicklung der Neubaugebiete
Vorlage: **02/SVV/0195** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten werden mit den TOP 8.1 , 9.1, 9.2, 9.3 , 9.4 behandelt.

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Zum 15. Januar 2002 legte Frau Ute Grimm ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung nieder. Als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson wurde Herr Jan Wendt zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 16.01.2002

Dr. Matthias Förster
Kreiswahlleiter

Mitteilung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam

Im Zuge der Bundesstraße 2 wird die in der Ortslage Neu Fahrland unmittelbar vor Potsdam gelegene Nedlitzer Nordbrücke (Persiusbrücke) abgerissen und durch einen Neubau ersetzt.

Die Bauzeit ist von März 2002 bis Sommer 2003 angesetzt.

Der Verkehr wird während der Bauzeit weitestgehend zweispurig über eine Behelfsbrücke geführt. Sperrungen für den Verkehr werden darüber hinaus aber für Spundwandarbeiten und dem Bau der Brückenrampen erforderlich.

So wird an den folgenden Wochenenden eine Vollsperrung der B 2 erfolgen:

15.03.2002 von 21.00 Uhr bis 18.03.2002 um 04.30 Uhr und am 22.03.2002 von 21.00 Uhr bis 25.03.2002 um 04.30 Uhr

Der Verkehr wird dann von Potsdam kommend über die Bundesstraße B 273 und die Landesstraße L 92 über Fahrland umgeleitet.

Die Umleitung des Verkehrs aus Richtung Berlin erfolgt in Gegenrichtung über die gleiche Strecke.

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen der Verkehrsgesellschaften zur Führung des Linienverkehrs in dieser Zeit.

Im Sommer 2003 müssen dann die Brückenrampen neu gebaut werden, bevor der Verkehr über das neue Bauwerk geführt werden kann.

Die Bauzeit dafür beträgt acht Wochen.

In dieser Zeit wird der von Berlin kommende Verkehr über die Landesstraße L 92/Fahrland und die Bundesstraße B 273 in Richtung Potsdam umgeleitet.

Der Verkehr aus Richtung Potsdam verbleibt während dieser Zeit auf der Bundesstraße 2.

Der Linienbus- und Anwohnerverkehr wird in beiden Richtungen gewährleistet.

Wir bitten um das Verständnis und die Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 18. Januar 2002

Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S.3306), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 können Kreiswahlvorschläge beim

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 61
Stadtverwaltung Potsdam
Wahlbüro
Hegelallee 6 – 10, Haus 2, 14461 Potsdam**

bis zum

18. Juli 2002, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 [BGBl. I S. 3306]).

2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§20 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens am 27. Juni 2001, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens am 27. September 2000 stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Be-

schlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs.1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

6. Parteien, die im 14. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

24. Juni 2002

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

12. Juli 2002

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 14. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
 - Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesminister des Innern, dass er wählbar ist,
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

- 11. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

26. Juli 2002

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20

Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

- 12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 5. August 2002 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

- 13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- 1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag,
- 2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- 3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags,
- 4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
- 5. Anlage 17 – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
- 6. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt

werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

Bekanntmachung

über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 169 Abs. 3 BauGB und die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 108 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, berichtigt 1998, S. 137)

Das Ministerium des Innern, seit dem 15. September 2001 gemäß Artikel I § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. Bbg, Teil II Nr. 16 vom 14. September 2001) Enteignungsbehörde nach § 104 BauGB, gibt bekannt:

Für die Grundstücke

Gemarkung Potsdam

1. **Flur 26, Flurstück 237/6 von 4.536 m²**
Grundbuch von Potsdam
Blatt 12942
2. **Flur 26, Flurstück 237/8 von 12.056 m²**
Grundbuch von Potsdam
Blatt 12942
3. **Flur 26, Flurstück 238/2 von 704 m²**
Grundbuch von Potsdam
Blatt 12942

Eigentümer

Dr. Hanne Grundstücksgesellschaft mbH & Co. dritte Immobilienfonds KG, Berlin

wird mit der Anberaumung der mündlichen Verhandlung gemäß § 108 Abs. 1 BauGB

am Dienstag, den 9. April 2002 um 10.00 Uhr

Ort: **Ministerium des Innern**
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13
14467 Potsdam
Haus F, Raum 153

das Enteignungsverfahren eingeleitet.

Mit Schriftsatz vom 19.09.2001 hat die Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Volker Härtig, als treuhänderischer Entwicklungsträger der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung der Ziele der städtebaulichen Entwicklungssatzung Bornstedter Feld, den Antrag auf Enteignung gemäß § 169 Abs. 3 BauGB, den Antrag auf vorzeitige Besitzzeiweisung gemäß § 116 BauGB und den Antrag gemäß § 112 Abs. 2 BauGB gestellt, vorab über den Übergang des Eigentums zu entscheiden.

Die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches Bornstedter Feld der Landeshauptstadt Potsdam erfolgte durch Satzung vom

16. Februar 1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Potsdam, Sonderausgabe Nr. 6 vom 22.02.1993.

Die Antragstellerin begründet die gestellten Anträge mit der ihr übertragenen treuhänderischen Verpflichtung, die Grundstücke nach den Zielen der Entwicklungssatzung und gemäß dem Bebauungsplanentwurf Nr. 59 „Lazarett“, der formelle Planreife besitzt, zu entwickeln. Die vertragliche Verpflichtung der Eigentümerin sowie deren mutmaßlicher Rechtsnachfolgerin, Seniorenresidenz Voltairepark Potsdam KG VfS GmbH & Co., und der persönlich haftenden Gesellschafterin VfS Verwaltungsgesellschaft für Senioreneinrichtungen mbH mit mutmaßlichem Sitz in 20354 Hamburg, Alsterufer 34, die genannten Grundstücke im Sinne der städtebaulichen Entwicklungssatzung innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu nutzen und zu bebauen, wurde nicht erfüllt.

Den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 116 BauGB begründet die Antragstellerin mit der Notwendigkeit, die Baumaßnahmen unverzüglich fortzuführen, um nachhaltige Schäden an dem aus dem 19. Jahrhundert stammenden, denkmalgeschützten Gebäude zu vermeiden.

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag mit seinen Anträgen kann beim Ministerium des Innern, Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13, 14467 Potsdam, Abteilung III, während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Ministerium des Innern schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Ministerium

des Innern über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden. Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens an dürfen gemäß § 109 BauGB nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums des Innern betreffend die genannten Grundstücksteilflächen:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baualten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

**Ministerium des Innern
Abteilung III
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam**

Tel. 03 31/8 66-26 60

Im Auftrag

Masche

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 28.01.2002

Die 8. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 21.03.2002, um 15:30 Uhr
in der Gemeinde Schönwalde
Gemeindezentrum/Gemeindesaal 1. Etage
Berliner Allee 3-5, 14621 Schönwalde**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 7. Regionalversammlung vom 13.12.2001
- TOP 3:** Rechnungsprüfungsbericht 2000, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- TOP 4:** Jahresrechnung 2001
- TOP 5:** Nachwahlen Regionalvorstand, soweit bis 28.01.2002 bekannt, scheidet folgende Mitglieder des Regionalvorstandes aus, für die Nachwahlen erforderlich sind:
- 5.1. Bürgermeister Appel (Stadt Nauen) als Vertreter für Herrn Buck

TOP 6: Nachwahlen Planungsausschuss, soweit bis 28.01.2002 bekannt, scheidet folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Planungsausschusses aus, für die Nachwahlen erforderlich sind:

- 6.1. Bürgermeister S. Kluge (Stadt Teltow)
- 6.2. Herr Muschinsky als Stellvertreter für Herrn C. Schulze
- 6.3. Bürgermeister Appel als Stellvertreter für Herrn H.-A. Blankenburg

TOP 7: Änderung der Entschädigungssatzung vom 18.12.1997 auf Grund der Euro-Umstellung

TOP 8: Teilfortschreibung Regionalplan Havelland-Fläming, Beschluss über die Eröffnung eines Beteiligungsverfahrens

TOP 9: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlussachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 28.01.2002

**gez. Lothar Koch
Vorsitzender**

Der Seniorenbeirat der Stadt Potsdam informiert

Der Seniorenbeirat der Stadt Potsdam bietet in seinem Büro in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 108/109 (Rathaus) **im Monat März** folgende

themenbezogene Sprechstunden

für alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Potsdam an:

Termine

- am 07.03.2002 (Do.) zu Fragen des Wohnens im Alter
- am 14.03.2002 (Do.) zu sozialen Fragen
- am 19.03.2002 (Di.) zu Fragen rund um die Rente
- am 21.03.2002 (Do.) zu Fragen des Wohnens im Alter.

Diese Sprechstunden finden **jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr** statt.

Rückfragen sind auch unter der **Tel.-Nr.: (03 31) 2 89 34 36** möglich.

Darüber hinaus stehen Ihnen wie gewohnt **dienstags** und **donnerstags** zur gleichen Zeit Vertreter des Beiratsvorstandes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Achtung! NEUE Öffnungszeiten des SENIORENBÜROS:

(zusätzliche Beratungen & Informationen **nur nach telefonischer Terminabsprache**)

dienstags 9 – 12 und 14 – 16 Uhr

donnerstags 9 – 12 und 14 – 16 Uhr

Hinweis: in der Woche **vom 11. bis 15. März** ist das Seniorenbüro nur dienstags und donnerstags **von 9 bis 12 Uhr** geöffnet.

Einladung zur Neuwahl des Seniorenbeirates

Auf der Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2001 beschlossenen Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt Potsdam (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4, vom 29. März 2001) konstituiert sich die Seniorenvertretung in ihrer

Wahlversammlung am Mittwoch, dem 17. April 2002, neu.

Die Wahlversammlung beginnt um **14 Uhr** und findet im **Plenarsaal** der Stadtverwaltung Potsdam (Rathaus), in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Abstimmung zur Tagesordnung
2. Bericht des Seniorenbeirates
3. Ansprache des Oberbürgermeisters
4. Diskussion
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes der SDVP und des Seniorenbeirates sowie zu Anträgen

6. Wahl der Wahlkommission
7. Vorschläge und Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat sowie Aussprache dazu und Abstimmung zur Kandidatenliste
8. Wahl des Seniorenbeirates

Pause

9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(Konstituierung des geschäftsführenden Vorstandes des Seniorenbeirates)

10. Vorstellung des geschäftsführenden Vorstandes
11. Schlusswort.

gez.
Dr. Klaus Gareis
Beiratsvorsitzender

gez.
Wolfgang Jacobitz
Vorsitzender der SDVP



Veranstaltungen im II. Quartal

6. und 7. April 2002

Sanssouci-Pokal Judo

Grundschule 56 im Kirchsteigfeld, Lise-Meitner-Strasse 4 – 6
Veranstalter: UJKC Potsdam

Wettkampfbeginn für U 15 männlich 6.4. 10 Uhr,

Männer 7.4. 10 Uhr

Ansprechpartner: Doreen Prestel, Tel. 9 51 29 05

9., 16. und 30. April 2002, 14. Mai 2002

Läufer-Zehn-Kampf

Stadion Luftschiffhafen

Veranstalter: Potsdamer Laufclub

Wettkampfbeginn: je 18 Uhr

Ansprechpartner: Olaf Beyer, Tel. 96 04 89

20. April 2002

3. Rollitanzfestival

Bürgerhaus am Schlaatz

Veranstalter: SC Potsdam

Wettkampfbeginn: 14 Uhr, Gala: 20 Uhr

Ansprechpartner: Margret Schellhove-Fischer, Tel. 62 29 00

26. und 27. April 2002

1. Gemeinsame Ständige Konferenz der Landessportbünde und Spitzenfachverbände Deutschlands
SEMINARIS SeeHotel Potsdam

27. April 2002

Landesmeisterschaften der Postsportvereine Volleyball
Sporthalle Heinrich-Mann-Allee 103
Veranstalter: Postsportverein Potsdam
Wettkampfbeginn: 9 Uhr
Ansprechpartner: Klaus Weidling, Tel. 2 80 02 28

27. und 28. April 2002

XII. Sanssouci-Pokal Moderner Fünfkampf
Gelände Am Luftschiffhafen 2
Veranstalter: OSC Potsdam
27.4., 10 bis 19 Uhr Schiessen, Schwimmen, Fechten
28.4., 8:30 bis 14 Uhr Fechten, Laufen
Ansprechpartner: Peter Stanitzki, Tel. 97 32 55

27. und 28. April 2002

Kinder- und Jugendregatta Segeln
Oberer Templiner See
Veranstalter: Potsdamer Seglerverein
Wettkampfbeginn: je 10 Uhr
Ansprechpartner: Albrecht Schmelz, Tel. 2 70 25 94

1. Mai 2002

Saisonöffnung Fanfarenzug
Stadion Luftschiffhafen
Veranstalter: Fanfarenzug Potsdam
Wettkampfbeginn: 14.30 Uhr
Ansprechpartner: Thomas Knüpfer,
Tel. 01 77/3 55 37 33

4. Mai 2002

Potsdamer Ruder-Marathon für Wanderruderer
Start und Ziel: Bootshaus Seekrug, An der Pirschheide 28
Veranstalter: Potsdamer Ruder-Gesellschaft
Wettkampfbeginn: 9 Uhr
Ansprechpartner: Michael Kowalski, Tel. 97 16 90

4. und 5. Mai 2002

Potsdamer Frühjahrsregatta Segeln
Oberer Templiner See
Veranstalter: SG Segeln
Wettkampfbeginn: je 10 Uhr
Ansprechpartner: Karl-Heinz Hegenbart,
Tel. 01 70/4 14 77 35

10. und 11. Mai 2002

Strassenfußballturnier
Club 91, Kastanienallee 22d
Veranstalter: Club 91, Stadtsportjugend
Wettkampfbeginn: je 10 Uhr
Ansprechpartner: Peter Neumann, Tel. 96 49 43

24. und 25. Mai 2002

Landesfinale Mach's mit, Mach's nach, Mach's besser
Stern-Center Potsdam
Veranstalter: SC Potsdam
Wettkampfbeginn: je 10 Uhr
Ansprechpartner: Jacki Neugebauer,
Tel. 01 73/8 72 41 62

25. Mai 2002

Leistungsabnahme Deutsches Sportabzeichen
Henning-von Tresckow-Kaserne
Veranstalter: Verband der Reservisten
Trainingsbeginn: 10 Uhr
Ansprechpartner: Stabsfeldwebel der Reserve Franz Groß,
Tel. 2 70 22 35

26. Mai 2002

1. Internationale Hallenfußballturnier der Botschaften
Sporthalle Heinrich-Mann-Allee 103
Veranstalter: Hikmet Güvenç, Landeshauptstadt Potsdam,
Stadtsportbund
Turnierzeit: 11 bis 19 Uhr
Ansprechpartner: Anne Pichler, Tel. 9 51 07 06

8. und 9. Juni 2002

Kreismeisterschaften Judo
Grundschule „Karl Foerster“, Kirschallee 172
Veranstalter: UJKC Potsdam
8.6., 10 Uhr U 11 männlich, 11 Uhr U 11 weiblich
9.6., 10 Uhr U 13 männlich, 12 Uhr U 13 weiblich
Ansprechpartner: Doreen Prestel, Tel. 9 51 29 05

12. Juni 2002

Senioren-Sternwanderung
Verschiedene Treffpunkte/Routen in Potsdam
Veranstalter: Landeshauptstadt Potsdam,
Bereich Soziales
Start: 9.30
Ansprechpartner: Ingrid Püschel, Tel. 2 89 20 95

14. bis 28. Juni 2002

2. Potsdam-Olympiade
Stern-Center Potsdam
Veranstalter: SC Potsdam und Stadtsportbund
Wettkampfbeginn: siehe Tagespresse
Ansprechpartner: Peter Rieger, Tel. 01 72/2 33 39 86

14. und 15. Juni 2002

Betonkanuregatta
Auf der Havel an der „Alten Fahrt“
Veranstalter: Bundesverband der Deutschen
Zementindustrie
Wettkampfbeginn: 15.6., 9 Uhr,
Moderator: Günther Jauch
Ansprechpartner: Dirk Weise, Tel. 2 89 30 76

15. Juni 2002

Fanfaronade – Deutsche Meisterschaft der Fanfarenzüge
Stadion Luftschiffhafen
Veranstalter: Fanfarenzug Potsdam
Wettkampfbeginn: 10 Uhr
Ansprechpartner: Thomas Knüpfer,
Tel. 01 77/3 55 37 33

22. Juni 2002

VII. Internationaler Mäuse-Cup Sportgymnastik
Sporthalle Heinrich-Mann-Allee 103
Veranstalter: Märkischer Turnerbund
8 – 20 Uhr
Ansprechpartner: Daniela Malisch, Tel. 62 29 00

21. Juni 2002

10. Preußische Meile, Internationaler Sparkassenlauf
Brandenburger Strasse
Veranstalter: Potsdamer Laufclub
Wettkampfbeginn: 17.30 Uhr
Ansprechpartner: Olaf Beyer, Tel. 96 04 89

22. und 23. Juni 2002

Internationale Jollenregatta 2002 Segeln
Wassersportobjekt Hermannswerder, Hinterkappe
Veranstalter: USV Potsdam
Wettkampfbeginn: 10 Uhr
Ansprechpartner: Wolf-Dieter Kerl, Tel. 01 72/3 58 86 79

27. Juni 2002

4. Potsdamer Schüler-Kanu-Drachenbootcup
art'otel Potsdam, Zeppelinstrasse
Veranstalter: KCP
Wettkampfbeginn: 9 Uhr
Ansprechpartner: Olaf Reppich, Tel. 01 72/3 80 61 36

29. Juni 2002

Landessportspiele Judo
Motorsporthalle Am Konsumhof
Veranstalter: SV Motor Babelsberg
Wettkampfbeginn U 13: 10 Uhr
Ansprechpartner: Ralf Thiem, Tel. 6 00 65 42

29. und 30. Juni 2002

Deutsche Hochschulmeisterschaften Rugby
Sportplätze Am Neuen Palais
Veranstalter: USV Potsdam
Wettkampfbeginn: 9 Uhr
Ansprechpartner: Dr. Detlef Krüger, Tel. 9771052

29. und 30. Juni 2002

4. Landes-Kinder-und Jugendsportspiele
Auf zahlreichen Sportplätzen in Potsdam
mit 6000 Teilnehmern in 37 Sportarten
Veranstalter: Landessportbund Brandenburg
Ansprechpartner: Gerd Wartenberg, Tel. 9 71 98 42



Jubilare März 2002



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

100. Geburtstag

04.03. Frau Alice Stahl

90. Geburtstag

01.03. Frau Herta Bergemann

01.03. Frau Erna Brünner

02.03. Frau Erna Hinze

08.03. Frau Edith Triller

09.03. Frau Liesbeth Hintze

11.03. Frau Klara Irmner

16.03. Frau Hilda Kriewitz

16.03. Frau Hertha Müller

17.03. Frau Gertrud Freiberg

20.03. Frau Anna Wisch

21.03. Frau Gertrud Bastian

23.03. Frau Gertrud Krüger

23.03. Herr Walter Tittes

26.03. Frau Dr. Erika Wolf

26.03. Herr Gerhard Friedrich

27.03. Herr Erich Bernet

28.03. Frau Elsbeth Vogt

31.03. Frau Marie Methner